

Prüfgrundsätze für FS-Satzungen

Allgemeines:

Gem. § 32 II 2 der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (SatStud) gilt eben diese Satzung auch für Fachschaften, wenn diese keine eigene FS-Satzung haben.

Bei der Festlegung der Größe eines Fachschaftsrates (FSR) sind die Vorgaben der Uni-Verwaltung (UV) zu beachten: Demnach muss ein FSR mind. aus 4 Mitgliedern bestehen. Nach oben hin gibt es keine Grenze, allerdings kann nur eine von der UV festgelegte Anzahl an gewählten FSR-Mitgliedern von den Studiengebühren befreit werden (beachtet die Mail von Peter Kardell vom 25. Juni 2010).

Sitzungen eines FSR sind generell öffentlich, Ausnahmen (bspw. Personalangelegenheiten) müssen genau definiert/begründet werden.

Rechtlich bindend ist immer nur die deutsche Fassung einer Satzung/Geschäftsordnung. Eine Übersetzung in andere Sprachen stellt lediglich einen Service dar und müsste, um rechtlich bindend zu werden, von einem geprüften Übersetzer auf ihre Übereinstimmung mit der genehmigten deutschen Fassung überprüft werden.

Schön wäre es, wenn sich an der Gleichstellungsklausel gem. § 45 SatStud orientiert wird (gendern!).

Satzungsänderungen sind bitte immer direkt in die Satzung einzuarbeiten!

Fachschafts-Vollversammlungen (FSVV):

Gem. § 32 I 2 SatStud muss eine FSVV durchgeführt werden, wenn dies mind. 5% der Studierenden der jeweiligen FS unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Statthaft ist selbstverständlich auch eine wohlwollendere Regelung.

Eine FSVV ist stets zu protokollieren, die Protokolle sind gem. § 32 V SatStud der FSVK und dem AStA zu zu leiten. Die formalen Anforderungen an diese Protokolle hat die FSVK festgelegt.

Wahlen und Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen FSVV durchgeführt werden. Sämtliche Beschlüsse einer außerordentlichen FSVV müssen zeitnah auf einer ordentlichen FSVV bestätigt werden.

Wir empfehlen daher von außerordentlichen FSVV abzusehen.

Änderungen der Tagesordnung auf einer FSVV dürfen NICHT eine Satzungsänderung o.ä. zum Gegenstand haben, denn diese müssen immer mind. 5 Vorlesungstage vorher angekündigt werden.

Finanzen:

Analog zu den Regelungen in § 23 III der Geschäftsordnung für die Studierendenschaft (GO) muss eine Kassenprüfung durch mind. zwei vom FSR unabhängige KassenprüferInnen erfolgen. Diese müssen auf einer ordentlichen FSVV gewählt werden.

Dies dient eurer eigenen Sicherheit, denn prinzipiell ist der gesamte FSR haftbar.

Wahlen:

Sofern keine Wahlmodalitäten in der FS-Satzung festgelegt sind, gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments an der Ruhr-Universität Bochum (WO) analog.

Wahlen sind demnach gem. § 2 I WO allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Auf Antrag kann eine Wahl auch bspw. per Handzeichen erfolgen, allerdings muss dieser Antrag einstimmig angenommen werden.

Abwahlen können nur auf einer ordentlichen FSVV durchgeführt werden, dem betroffenen FSR-Mitglied muss das Recht auf Verteidigung/Stellungnahme gegeben werden. Allerdings kann der FSR vorher bereits das entsprechende Mitglied im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums von den Ämtern im FSR entbinden (und bspw. die Schlüssel zum FSR-Raum zurückfordern). Dieses Votum muss aber auch zeitnah auf einer ordentlichen FSVV bestätigt werden.

Generell sind Spontankandidaturen auf einer ordentlichen FSVV zur Wahl eines FSR statthaft (auch in Abwesenheit!).

Es können zwar Fristen oder eine Vorstellung der Kandidierenden vorgeschlagen werden, aber diese werden als KANN- und nicht muss-Regelung verstanden.

Sämtliche Dokumente, auf die sich hier bezogen wird findet ihr auf der Homepage des Studierendenparlaments unter: <http://stuparub.wordpress.com/ordnung/>